

---

# Jahres- und Tagungsbericht der Görres- Gesellschaft

---

---

## 1991

---

Mit den in Freiburg  
gehaltenen Vorträgen  
von Hans-Otto Mühleisen,  
Hans F. Zacher,  
Radim Palouš,  
Dieter Giesen,  
Kaspar Elm und  
J. Heinz Müller

# INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil:	Seite
Wissenschaftliche Beiträge:	
Hans-Otto Mühleisen: Politik – Wissenschaft – Kirche. Freiburgszenen zwischen Wiener Kongreß und 1848 . . . . .	5
Hans F. Zacher: Über einige Schwierigkeiten, das Soziale zu lehren. . . . .	41
Radim Palouš: Comenius für heute . . . . .	62
Dieter Giesen: Ärztliche Tätigkeit im Lichte der Rechtsprechung in Deutschland, Österreich und der Schweiz . . . . .	70
Kaspar Elm: Johannes Janssen. Der Geschichtsschreiber des deutschen Volkes, seiner Kultur und Frömmigkeit (1829–1891) . . . . .	88
J. Heinz Müller: Katholische Soziallehre, Neoliberalismus und Soziale Marktwirtschaft . . . . .	102
Zweiter Teil:	
Die Generalversammlung in Freiburg	
Bericht über den Verlauf der Tagung . . . . .	123
Franz Link: Nachruf auf Hermann Kunisch (1901–1991) . . . . .	126
Sektionsberichte . . . . .	131
Dritter Teil:	
Jahresbericht	
I. Vorstand und Sektionsleiter . . . . .	181
Träger des Ehrenringes der Görres-Gesellschaft. . . . .	184
II. Mitgliederstand . . . . .	185
III. Beirat . . . . .	185
IV. Haushaltausschuß. . . . .	197
V. Unsere Toten . . . . .	197
VI. Institute und Auslandsbeziehungen . . . . .	198
Institut Rom . . . . .	198
Institut Madrid . . . . .	204
Institut Lissabon . . . . .	206
Institut Jerusalem . . . . .	206
Institut für Interdisziplinäre Forschung . . . . .	208
VII. Publikationen . . . . .	210

# Hans F. Zacher

## Über einige Schwierigkeiten, das Soziale zu lehren

### I. Vorbemerkung: Die Bereitschaft zur Offenheit

Wann immer ein Redner die Frage nach dem „Sozialen“ aufwirft, stellt sich eine Krise in den Beziehungen zwischen ihm und seinen Zuhörern ein. Jeder im Saal weiß, was „sozial“ ist; jeder meint mehr oder weniger etwas anderes; gleichwohl weiß jeder für sich, was „sozial ist“. Und wo immer der Redner etwas anderes meint, enttäuscht er, bringt er gegen sich auf, liegt es doch so auf der Hand, was „sozial“ ist. Eine empirische Studie über soziale Gerechtigkeit kommt zu dem Schluß: Soziale Gerechtigkeit besteht „letztlich nur in den Augen einer Person (...) und eine Übereinstimmung zweier oder mehrerer Personen in der Wahrnehmung von Gerechtigkeit ist eher unwahrscheinlich (...).“<sup>1</sup>

Somit stehen wir vor dem schmerzlichen Widerspruch zwischen der subjektiven Eindeutigkeit und der objektiven Vieldeutigkeit des „Sozialen“. Das „Soziale“ ist nichts Sicheres, nichts a priori und endgültig Bestimmtes. Es ist etwas Offenes. Es ist ein in sich selbst vielfältiger, seine Erfüllung stets transzendierender Auftrag. Eine stets sich wandelnde, stets wachsende Komplexität entzieht das „Soziale“ der gesamthaften und durchdringenden Wahrnehmung. Die Wahrnehmung der einzelnen und der Gruppen bleibt an den teilhaften Erfahrungen haften.

### II. Die dynamische Komplexität des Sozialen

#### 1. Das Kaleidoskop der Gestaltungen

Fragen wir zuerst einmal: was sind die sozialen Ziele? Nehmen wir als eine Antwort die Auslegung des Sozialstaatsprinzips unserer Verfassung.<sup>2</sup> Das ist nicht so positivistisch, wie es klingt. Denn das Sozialstaatsprinzip ist nur die

---

<sup>1</sup>) Thomas Schwinger, Gerechte Güter-Verteilungen: Entscheidungen zwischen drei Prinzipien, in: Gerold Mikula (Hg.), Gerechtigkeit und soziale Interaktion, 1980, S. 107 ff. (S. 109 f.).

<sup>2</sup>) S. dazu Hans F. Zacher, Das soziale Staatsziel, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrecht Bd. I 1987, S. 1045 ff.

deutsche Formel für das, was den fortgeschrittenen Wohlfahrtsstaaten heute gemeinsam ist:<sup>3</sup> ein Existenzminimum für jeden; mehr Gleichheit; Sicherheit gegenüber den sogenannten „Wechselfällen des Lebens“; endlich die Hebung des Wohlstands und die Ausbreitung der Teilhabe daran. Diese Ziele sind vieldeutig. Was etwa ist mit „mehr Gleichheit“ wirklich gemeint? Und sie stehen zueinander gleichermaßen im Verhältnis der Harmonie wie der Disharmonie, in einem Verhältnis der Rivalität und des Widerspruchs. Man denke an die Freiheit, die nötig ist, wenn der Wohlstand wachsen soll, und die Bindung, die nötig ist, um daneben Existenzminimum, Gleichheit und Sicherheit zu verwirklichen. So sind die Ziele viel weniger inhaltliche normative Vorgabe als ein Auftrag, zu konkretisieren, Prioritäten zu setzen und über Konflikte zu entscheiden. Und zudem: Sie lassen sich auch anders meinen und anders sagen.

Die Komplikation nimmt zu mit den Weisen, die Ziele zu verfolgen.<sup>4</sup> Da sind zunächst die autonomen Vollzüge des privaten und gesellschaftlichen Lebens: in der Familie, im Arbeitsleben, in der marktwirtschaftlichen Bereitstellung der Güter und Dienste, durch Sparen und Versicherung, durch genossenschaftliches Zusammenstehen und durch altruistische Hilfe. Aber sie allein können das „Soziale“ nicht bewirken. Es bedarf der Intervention des Gemeinwesens. Diese Intervention des Gemeinwesens hat – vor allem Franz Xaver Kaufmann hat uns das erklärt<sup>5</sup> – unterschiedliche Gegenstände und Methoden. „Mehr Recht“ oder „besseres Recht“ für sozial Schwächere: die rechtliche Intervention. Die Steuerung – Verteilung oder Umverteilung – wirtschaftlicher, vor allem finanzieller Mittel: die ökonomische Intervention. Die Gewährleistung von Diensten: die dienstleistende Intervention. Die Sorge um die allgemeinen Lebensbedingungen: die infrastrukturelle und die ökologische Intervention. Die Information und Erziehung zur Bewältigung sozialer Probleme sowie die Bereitstellung entsprechender beruflicher Kompetenz: die pädagogische Intervention. Und alle diese Weisen der Intervention ergänzen einander, beeinflussen einander, können sich ausschließen. Man denke nur etwa daran, auf wie äußerst unterschiedliche Weise die medizinische Versorgung in einer Gesellschaft Gegenstand und Inhalt dienstleistender, pädagogischer, wirtschaftlicher und rechtlicher, aber auch infrastruktureller und ökologischer Intervention sein kann. Es gibt keine zwei

---

<sup>3</sup>) S. dazu Gerhard A. Ritter, *Der Sozialstaat*, 1989.

<sup>4</sup>) S. dazu Hans F. Zacher/Francis Kessler, *Die Rollen der öffentlichen Verwaltung und der privaten Träger in der sozialen Sicherheit*, *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht*, 4. Jg. (1990), S. 97 ff.

<sup>5</sup>) Franz-Xaver Kaufmann, *Elemente einer soziologischen Theorie sozialpolitischer Intervention*, in: Franz-Xaver Kaufmann (Hg.), *Staatliche Sozialpolitik und Familie*, 1982, S. 49 ff.

Länder, in denen die Versorgung mit medizinischen Diensten und Gütern von der Ausbildung bis zur Organisation, von der rechtlichen Ordnung bis zur Finanzierung in gleicher Weise geregelt ist.

Kommen wir zurück auf die Polarität zwischen den privaten und gesellschaftlichen Vollzügen des „Sozialen“ und der Intervention des Gemeinwesens. Was können und sollen private und gesellschaftliche Kräfte? Was können und sollen der Staat und andere öffentliche Träger? Wir wissen, welche unterschiedlichen Antworten diese Fragen immer wieder gefunden haben und immer neu finden. Der Sozialismus hat die Dialektik zwischen Staat und Gesellschaft ganz aufgehoben, zertreten – verstümmelt zu den „Nischen“ der Privatheit im Machtgeflecht von Partei und Staat. Ganz andere Probleme stellen sich in den Ländern der Dritten Welt.<sup>6</sup> In der archaischen Gesellschaft haben Familie, Arbeit und Subsistenz einen wesentlich anderen Zusammenhang als in der modernen Gesellschaft. Mit dem Einbruch der Moderne bilden sich daneben Zentren der Urbanität. Zwischen diesen Inseln „westlicher“ Arbeitswelt und den Resten archaischen Dorflebens entsteht ein amorphes Kontinuum unterschiedlichster Sozialbeziehungen. Konnte die Sozialpolitik in den industrialisierten Ländern auf einer Normalität von Familie und abhängiger Arbeit aufbauen, so übersteigt das Dickicht der „Normalitäten“ in vielen Entwicklungsländern die Anpassungsfähigkeit des Rechts und der sozialen Dienste. Und dem allen stehen die Schwierigkeiten vieler Staaten gegenüber, denen es nicht nur an technischen und wirtschaftlichen Potentialen fehlt, deren Probleme vielmehr gerade auch darin bestehen, daß Regierung und Bürokratie mit einem Teil der Gesellschaft in zu enger, mit der übrigen Gesellschaft in zu distanzierter Beziehung stehen. Von daher durchzieht heute eine tiefe Zerklüftung alles soziale Verständnis, alle soziale Politik und alle Wirkungen sozialer Intervention über die Welt hin.

Wo immer aber die Polarität zwischen privaten und gesellschaftlichen Vollzügen des „Sozialen“ und der Intervention des Gemeinwesens besteht, durchmischt sie sich mit einer anderen.<sup>7</sup> Die Intervention des Gemeinwesens kann selbst wieder versuchen, das „Soziale“ innerhalb der vorfindlichen Lebensvollzüge zu bewirken: so wie das Arbeitsrecht das Arbeitsverhältnis über die

---

<sup>6</sup>) Hans F. Zacher, Traditionelle Solidarität und moderne soziale Sicherheit – Ein sozialpolitisches Dilemma der Entwicklungsländer, in: Landwirtschaftliche Sozialversicherung und internationale Beziehungen. Festschrift für Kurt Nöll, o. J., S. 37 ff.; Franz von Benda-Beckmann/Keerber von Benda-Beckmann u. a. (Hg.), *Between Kinship and the State: Social Security and Law in Developing Countries*, 1988; Rainer Pitschas/Armin Iff, *Soziale Sicherung in Brasilien und Peru*, 1991.

<sup>7</sup>) S. Hans F. Zacher, Zur Anatomie des Sozialrechts, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge Bd. 27 (1983), S. 228 ff.

Jahrzehnte hin und immer mehr verändert, aber doch im privaten und gesellschaftlichen Zusammenhang belassen hat. Die Intervention kann jedoch das „Soziale“ auch dadurch bewirken, daß sie außerhalb der vorfindlichen Lebensvollzüge Vorkerhungen trifft, die soziale Defizite kompensieren. Um im Beispiel zu bleiben: Probleme der Krankheit, der Invalidität und des Alters können innerhalb des Arbeitsverhältnisses nicht oder nur in engen Grenzen gelöst werden. Darum stellt die Sozialversicherung gesonderte, eigenständige soziale Institutionen daneben. Mit diesem Ineinander der Alternativen zwischen dem Bewirken des „Sozialen“ durch private und gesellschaftliche Kräfte oder das Gemeinwesen und der Alternative zwischen der Intervention des Gemeinwesens in die vorfindlichen Lebensvollzüge hinein oder durch Institutionen des Gemeinwesens mehrt sich erneut die Vielzahl der Konstellationen, in denen das „Soziale“ Gestalt gewinnen kann.

Die Vielfalt all der Techniken, die dazu da sind, um soziale Defizite zu kompensieren,<sup>8</sup> fügt weitere Varianten hinzu. Die Menschen wollen Sicherheit haben, wollen berechenbar wissen, mit welchen Leistungen sie rechnen können; dem dienen die rechenhaften, abstrakten Systeme. Unsere Rentenversicherung ist ein Musterbeispiel dafür. Abstrakte Systeme aber leisten das typisch Richtige nur auf die Gefahr hin, daß das konkret Richtige verfehlt wird. Darum sind auch Systeme notwendig, die einen gewissen dringenden Bedarf in jedem Fall decken. Ein Beispiel dafür ist unsere Sozialhilfe. Dazu kommt ein anderes Grundmuster. Die Menschen wollen, daß die sozialen Leistungen in einem Verhältnis zu ihren eigenen Vorleistungen – zu ihrer Arbeit, zu ihrem Einkommen, zu den Beiträgen, die sie gezahlt haben, – stehen. Vor allem die Systeme der Alterssicherung unterliegen primär diesem Gesetz. Die Menschen brauchen aber auch Systeme, die besondere Schäden ausgleichen. Die Unfallversicherung ist ebenso ein Beispiel dafür wie die Kriegsopferversorgung. Soziale Defizite entstehen schließlich auch dort und müssen auch dort ausgeglichen werden, wo keine Leistungs- oder Vorsorgegeschichte vorausging und keine besondere Verantwortung für einen Schaden besteht – wo nur eine besondere soziale Bedarfslage gegeben ist. Neben der Sozialhilfe sind etwa das Kindergeld und das Wohngeld Beispiele dafür. Aus diesen beiden Wurzeln – der Alternative zwischen abstrakter und konkreter Leistungsbestimmung und der Trias der Bezüge auf eine Geschichte der Vorleistungen, auf einen besonderen Zusammenhang von Schaden und Verantwortung oder eben nur auf eine Situation – ist der Baum möglicher Sozialleistungssysteme gewachsen, in dessen verwirrend üppigem Geäst sich die Systeme der ge-

---

<sup>8</sup>) Hans F. Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, in: Walther Fürst/Roman Herzog/Dieter C. Umbach (Hg.), Festschrift für Wolfgang Zeidler, 1987, Bd. 1, S. 571 ff.

schichtbezogenen Vorsorge, der schadensbezogenen Entschädigung und der situationsbezogenen Hilfe und Förderung in ihrer reichen, irritierenden Vielfalt ergänzen.

Die unterschiedlichen Weisen, in denen etwa Kranken- und Rentenversicherung, Unfallversicherung und Kriegsopferversorgung, Beamtenrecht und Soldatenrecht, Arbeitsförderung und Sozialhilfe zur sozialen Sicherung Behinderter beitragen,<sup>9</sup> machen die Vielfalt der möglichen Antworten auf gleiche Herausforderungen deutlich. Und die Vielzahl der Varianten, die diskutiert werden, um die Pflegefälle besser abzusichern,<sup>10</sup> als sie jetzt durch diese Systeme abgesichert sind, macht das Ermessen deutlich, das die Politik bei der Auswahl dieser Formen hat.

## 2. Die Dynamik des „Sozialen“

Das „Soziale“ kann somit in einer unendlichen Vielfalt von Gestaltungen realisiert werden. Zudem aber ist das „Soziale“ nichts Statisches, sondern etwas eminent Dynamisches, etwas eminent Geschichtliches.<sup>11</sup>

Das „Soziale“ vollzieht sich unter stetiger Veränderung der zivilisatorischen und kulturellen, der technischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, der Tatsachen und der Ideen. Nicht nur die Welt der sozialen Herausforderungen ändert sich so. Ebenso ändert sich unablässig die Welt der Bedingungen, unter denen die sozialen Antworten gesucht, gefunden und gegeben werden. Das aber wird vertieft durch den evolutionären Charakter des Sozialen selbst:<sup>12</sup> dadurch, daß die sozialen Antworten, die auf die sozialen Herausforderungen gegeben werden, nicht nur die Welt der Herausforderungen verändern, sondern selbst auch die Welt der Bedingungen, unter denen die Antworten gesucht, gefunden und gestaltet werden. Soziale Phänomene wie Arbeit oder Familie, Alter oder Krankheit haben die Gestalt, in der sie heute soziale Intervention erfordern, wesentlich auch infolge der sozialen Interventionen von gestern und vorgestern. Und die Intervention von heute bestimmt ihre Gestalt von morgen – bestimmt auch die sozialen Herausforderungen, die sie morgen stellen, mit.

---

<sup>9</sup>) S. Gerhard Igl, *Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Recht der sozialen Sicherheit*, 1987.

<sup>10</sup>) *Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit – Bestandsaufnahme und Reformbestrebungen*, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes Bd. XXIX, 1987.

<sup>11</sup>) Hans F. Zacher, *Der Sozialstaat als Prozeß*, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 143 (1978), S. 1 ff.

<sup>12</sup>) S. etwa Theodor Tomandl, *Auf den Spuren der Evolution des Sozialrechts*, Vierteljahresschrift für Sozialrecht Bd. 10 (1982), S. 213 ff.

Dabei ist dem „Sozialen“ ein Drang nach Ausbreitung immanent.<sup>13</sup> Die Energie zu sozialer Veränderung geht davon aus, daß eine Schlechter-Besser-Relation wahrgenommen und mißbilligt wird. Die moderne soziale Bewegung nahm zuerst Anstoß an der Schlechter-Besser-Relation zwischen den Armen und den Nicht-Armen.<sup>14</sup> Auf sie reagierten die ersten Armengesetze um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Daran schloß sich die Schlechter-Besser-Relation zwischen den Lohnabhängigen und den Nicht-Lohnabhängigen, zumal den Unternehmern, an. Ihre Wahrnehmung prägte die Entwicklung des 19. Jahrhunderts.<sup>15</sup> Von da an vermehrten sich die Schlechter-Besser-Relationen. Immer mehr Gruppen wurden als Benachteiligte entdeckt: die Kriegsoffer, die Kleinbauern, die Pächter, die Mieter, die Kinderreichen, die Mütter, die Kinder, die Jugendlichen, die Ein-Eltern-Familien, die Vertriebenen, die Behinderten, die Randgruppen usw. Und jedes Jahr werden neue Gruppen entdeckt. Auch immer mehr Situationen sozialen Bedarfs wurden und werden gesehen und definiert. Wo immer aber Ungleichheiten kompensiert werden, werden neue Ungleichheiten sichtbar. Wo immer ein soziales Defizit kompensiert wird, werden andere Schlechter-Besser-Relationen spürbar, lästig.

Neben die gegenständliche Ausweitung tritt die räumliche. Als die deutschen Staaten Ende des 18. Jahrhunderts die Armenfrage angingen, wurde sie als eine kommunale Frage gedacht. In wenigen Dekaden weitete sie sich zu einer staatlichen, schließlich nationalen aus. Um 1850 war der Deutsche Bund bereits umfassende Fürsorgergemeinschaft.<sup>16</sup> Die Arbeiterfrage war zunächst eine nationale. Aber bald wurde ihre internationale Dimension sichtbar, kam es zu ersten internationalen Arbeitsschutzkonferenzen und zu zwischenstaatlichen Verträgen. Der Versailler Vertrag formulierte einen Katalog von Grundrechten der Arbeiter und etablierte die internationale Arbeitsorganisation.<sup>17</sup> Und das erste und bis heute erfolgreichste Teilrechtssystem der Europäischen Gemeinschaften war die soziale Sicherung der Wanderarbeitnehmer: die Herstellung der Durchlässigkeit der nationalen sozialen Sicherungssysteme für die Arbeitnehmer, die von der europäischen Freizügigkeit Gebrauch machen. Parallel zur Entkolonialisierung wurde schließlich die

---

<sup>13)</sup> Heinz Lampert, Sozialpolitik, 1980, insbesondere S. 77 ff.

<sup>14)</sup> Christoph Sachße/Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland – Vom späten Mittelalter bis zum Ersten Weltkrieg, 1980.

<sup>15)</sup> Lampert, a. a. O. (Anm. 13), S. 37 ff.

<sup>16)</sup> Hans F. Zacher, Grundfragen des internationalen Sozialrechts, Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken, 1983, S. 481 ff.

<sup>17)</sup> Guy Perrin, Die Ursprünge des internationalen Rechts der sozialen Sicherheit, VSSR-Beihft 3, 1983.



Problematik weltweiter Ungleichheit immer sichtbarer: erst als die Not in den Entwicklungsländern; mehr und mehr als die Not der Menschen, die sich auf den Weg machen, jener Not zu entkommen – auf den Weg auch an unsere Grenzen. Und schon schiebt sich jene neue Ungleichheit in den Vordergrund, die darin besteht, daß die Lebensgüter – die gemeinsamen, notwendigen Lebensgüter – der Menschheit ungleich gegeben sind, ungleich verteilt sind, ungleich zugänglich sind, daß sie ungleich genutzt, verbraucht und zerstört werden, daß der Nutzen der einen zum Schaden der anderen gerät.

In jeder Phase dieses permanenten Prozesses der Ausbreitung des „Sozialen“ erscheinen den einzelnen, erscheinen den Gruppen, erscheinen auch der Wissenschaft und vor allem der Politik immer neue Schlechter-Besser-Relationen als gerade diejenigen, an denen sich das „Soziale“ zu bewähren hat.

### 3. Das Chaos der Diversifikation

Damit habe ich – hoffe ich – einige wichtige Quellen vermittelt, aus denen sich die Unendlichkeit der Sinnvarianten des „Sozialen“ ebenso speist wie der Prozeß ihrer stets sich wandelnden, stets weiter wachsenden Verwirklichung. Dieser Prozeß der Verwirklichung holt die Unendlichkeit der Sinnvarianten nicht ein, hat aber, weil er immer neue Konstellationen schafft, selbst Anteil an ihrer Unendlichkeit.

Diese Verwirklichung unterliegt zudem einem eigentümlichen Zwang zur Zersplitterung. Viele der Sinnvarianten widersprechen einander. Viele wären jedenfalls nicht ohne Wirkungsverluste miteinander zu verbinden. Je umfassender ein in sich geschlossenes soziales System möglichst *alle* Einwohner, möglichst *alle* Situationen sozialen Nachteils und möglichst *alle* Leistungen regeln wollte, desto weniger Sinnvarianten könnte es gleichzeitig realisieren. Der Sozialismus hat das versucht. Er ist daran gescheitert – doppelt gescheitert: einerseits, weil sich die Menschen je länger je weniger auf einen Nenner bringen ließen; andererseits, weil er – öffentlich oder geheim – ohnedies der Differenzierung Zugeständnis um Zugeständnis machen mußte. Bei allem Wissen, daß kein Gemeinwesen die Unendlichkeit der Sinnvarianten ausschöpfen kann und soll, kann der menschengerechte Kompromiß nur darin liegen, viele von ihnen – gleichzeitig oder wenigstens über die Zeit hin – zur Geltung zu bringen. Darum liegt es in der Natur des „Sozialen“, sich in eine Fülle unterschiedlicher Weisen der Verwirklichung aufzulösen. Das fängt an mit der Dialektik zwischen dem privaten und gesellschaftlichen Vollzug auf

der einen Seite und der administrativen Intervention auf der anderen.<sup>18</sup> Unter gewissen Aspekten ist das auch die Dialektik zwischen Markt und Staat, zwischen Verteilung und Umverteilung.<sup>19</sup> Sehr deutlich wirkt das Nebeneinander der Verwirklichung unterschiedlicher Sinnvarianten des „Sozialen“ im Recht der sozialen Leistungen. Es löst sich in eine Vielzahl von Institutionen auf, die unterschiedliche Ensembles von Sinnvarianten des „Sozialen“ zur Geltung bringen. Man denke nur, wieviele Sinnvarianten des „Sozialen“ realisiert werden, indem an der Einkommenssicherung im Alter in unserem Lande die Rentenversicherung, die betriebliche Alterssicherung, die berufständische Alterssicherung, die Altershilfe für Landwirte, die Beamtenversorgung, je nach den Umständen auch die Kriegsopferversorgung, die Soldatenversorgung, der Lastenausgleich, die Unfallversicherung oder die Sozialhilfe, die Privatversicherung und die Vermögensbildung und nicht zuletzt das Steuerrecht Anteil haben.<sup>20</sup> Niemals wäre es möglich, die Fülle der so realisierten Sinnvarianten auch nur annähernd in ein- und demselben System zu vereinen. Darum ist das Sozialrecht das Chaos, das wir gemeinhin beklagen. Aber eben dieses Chaos hebt den Widerspruch auf zwischen der Vielzahl der Sinnvarianten des „Sozialen“ und der Unmöglichkeit, möglichst viele davon gleichzeitig zu realisieren. Kein Chaos, hinter dem es nicht doch eine Ordnung gäbe.

#### 4. „Soziale Gerechtigkeit“ – eine Klärung?

Das subjektive Vorurteil der Eindeutigkeit des „Sozialen“ pflegt diesem Ansturm der Geschichtlichkeit und Komplexität des „Sozialen“ Stand zu halten. Nicht selten nimmt es gegenüber dem vulgären und verwirrenden Anspruch der Wirklichkeit Zuflucht zur Idee der Gerechtigkeit. Sie müsse doch klären können, was „sozial gerecht“, was „sozial“ und „gerecht“ ist. Aber gerade von der Gerechtigkeit her erklärt sich, daß die Dinge sind, wie sie sind.<sup>21</sup>

Niemals war die Gerechtigkeit nur *eine* Gerechtigkeit. Seit über die Gerechtigkeit nachgedacht wird, hat sie „mehrerlei Gestalt“.<sup>22</sup> Und die Dimen-

---

<sup>18)</sup> S. noch einmal Anm. 4.

<sup>19)</sup> S. Hans F. Zacher, Sozialrecht und soziale Marktwirtschaft, in: Wolfgang Gitter/Werner Thieme/Hans F. Zacher (Hg.), Im Dienst des Sozialrechts. Festschrift für Georg Wannagat, 1981, S. 715 ff.

<sup>20)</sup> Hans F. Zacher (Hg.), Alterssicherung im Rechtsvergleich, 1991.

<sup>21)</sup> Hans F. Zacher, Sozialrecht und Gerechtigkeit, in: Arthur Kaufmann/Ernst-Joachim Mestmäcker/Hans F. Zacher (Hg.), Rechtsstaat und Menschenwürde. Festschrift für Werner Maihofer zum 70. Geburtstag, 1988, S. 669 ff.

<sup>22)</sup> S. Karl Engisch, Auf der Suche nach Gerechtigkeit. Hauptthemen der Rechtsphilosophie, 1971, insbesondere S. 147 ff.; Arthur Kaufmann, Theorie der Gerechtigkeit. Problemgeschichtliche Betrachtungen, 1984.

sionen der Gerechtigkeit, die dabei hervorgetreten sind, entsprechen auf eigentümliche Weise der Vielfalt des „Sozialen“. Wir können die Hypothese wagen, daß das „Soziale“ sich der Gerechtigkeit gerade dadurch nähert, daß es so vielfältig ist wie die Gerechtigkeit selbst.<sup>23</sup> Halten wir uns zunächst an die klassische Trias von *justitia distributiva* (austeilender Gerechtigkeit), *justitia commutativa* (ausgleichender Gerechtigkeit) und *justitia legalis* (Gesetzesgerechtigkeit).<sup>24</sup> Daß die Vielfalt privater und gesellschaftlicher Vollzüge des „Sozialen“ allen drei Gerechtigkeiten Raum und Ausdruck gibt, ist offensichtlich. Nichts anderes gilt für die sozialen Leistungen des Gemeinwesens. *Hilfs- und Förderungssysteme* (wie die Sozialhilfe oder das Wohngeld) geben in erster Linie der *justitia distributiva* Raum. Sie decken Bedarfe, teilen das Notwendige oder sonstwie Angemessene zu. *Entschädigungssysteme* (wie die Kriegsopfervorsorge) entsprechen der *justitia commutativa*. Sie gleichen Schäden (Opfer) durch Entschädigung aus. *Vorsorgesysteme* (wie die Kranken- oder Rentenversicherung) stehen dazwischen: indem sie den Zugang zur sozialen Sicherheit ausweiten („austeilen“) und die Leistung an die Vorleistung binden (Leistung und Gegenleistung „ausgleichen“). Nicht zuletzt aber sind Vorsorgesysteme von der *justitia legalis* her zu begreifen, von der Entsprechung zwischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Sie eröffnen die Möglichkeit, Sozialleistungsansprüche als erworbene Rechte zu verstehen und zu garantieren.

Der Gegensatz zwischen der *justitia legalis* auf der einen Seite und der materiellen Gerechtigkeit – der *justitia distributiva* und der *justitia commutativa* – auf der anderen findet allgemeiner eine Entsprechung in dem Spannungsverhältnis zwischen den abstrakt-typisierenden und den konkret-bedarfsorientierten Systemen. Mögen die konkret-bedarfsorientierten Systeme (wie die Sozialhilfe) auf das im Einzelfall Gerechte zielen, so nehmen die abstrakt-typisierenden Systeme (wie die Rentenversicherung) als Konsequenz ihrer abstrahierenden Technik in Kauf, daß sie im einzelnen Fall die Ziele materieller Gerechtigkeit verfehlen. Ihre Option ist, im allgemeinen die Wirkung der materiellen Gerechtigkeit durch die Wirkung der *justitia legalis* zu steigern, auch wenn dadurch in einzelnen Fällen die materielle Gerechtigkeit auf der Strecke bleibt.

Gehen wir einen Schritt weiter, so stoßen wir auf das alte Spannungsver-

---

<sup>23</sup>) J. J. M. van der Ven, Rechtswege zur sozialen Sicherheit, in: J. J. M. van der Ven, *Ius humanum. Das Menschliche und das Rechtliche*, 1981, S. 148 ff.; dens., *Grundgedanken zum Sozialrecht und seiner Entwicklung*, ebda, S. 269 ff.

<sup>24</sup>) S. etwa Alexander Hollerbach, Artikel „Gerechtigkeit II: Gerechtigkeit und Recht“, *Staatslexikon* 7. Aufl. Bd. 2 1986, Sp. 898 ff. (899 f.).

hältnis zwischen *Rechtssicherheit* und *Gerechtigkeit*.<sup>25</sup> Der soziale Rang des Wertes „Sicherheit“, wie er in der allgemein anerkannten Formel von der „sozialen Sicherheit“ zum Ausdruck kommt,<sup>26</sup> findet seine rechtliche Entsprechung im Wert der Rechtssicherheit. So wie die Rechtssicherheit und materielle Gerechtigkeit heute als komplementäre Elemente der Gerechtigkeit verstanden werden, so steht das besondere Ziel der sozialen Sicherung des Lebensstandards komplementär neben den anderen sozialen Zielen – der Gewährleistung des Existenzminimums, der Herstellung von Gleichheit, der Hebung des Wohlstands und der Ausbreitung der Teilhabe daran.

Die Entsprechung zwischen dem Plural der Gerechtigkeiten und der Differenzierung des „Sozialen“ bestätigt sich, wenn nach einer besonderen „sozialen Gerechtigkeit“ gefragt wird.<sup>27</sup> Sie bedeutet als erstes Bedarfsgerechtigkeit. Doch ist Bedarfsgerechtigkeit nicht nur um der Freiheit, sondern auch um ihrer selbst Willen nicht ohne Leistungsgerechtigkeit zu denken. Endlich aber ist eine gerechte Ordnung, ist jede rechtliche Ordnung, ist aber auch Leistungsgerechtigkeit nicht ohne Besitzstandsgerechtigkeit zu denken. Selbst Bedarfsgerechtigkeit kann rechtsstaatlich nicht realisiert werden, ohne daß das Zugeteilte, ohne daß die Zusage der Zuteilung als Besitzstand geschützt wird. In dem Ziel sozialer Sicherung, die erreichten Lebensverhältnisse, den Lebensstandard, zu schützen, findet Besitzstandsgerechtigkeit darüber hinaus aber auch einen besonderen sozialen Sinn. Somit läßt sich „soziale Gerechtigkeit“ als ein Bündel von Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsgerechtigkeit und Besitzstandsgerechtigkeit, begreifen<sup>28</sup> – „Gerechtigkeiten“, die sich ebenso wieder ergänzen wie sie zueinander in Spannung, ja Widerspruch stehen. Auch diese „Gerechtigkeiten“ haben ihre spezifischen Beziehungen der Verwandtschaft und Fremdheit zu den Ausformungen des „Sozialen“: in den unterschiedlichen Weisen des privaten und gesellschaftlichen Vollzuges, in der Dialektik zwischen Verteilung und Umverteilung, in den unterschiedlichen Ausgestaltungen der sozialen Intervention, im Geäst des Sozialleistungsrechts. Fragt man nach den Anweisungen für eine konkrete Gestaltung, so verweigert sich die Gerechtigkeit dieser Nachfrage einmal mehr. Wie etwa werden vom Sozialleistungsrecht Bedarfe bemessen? Minimal oder konventionell? Indivi-

---

<sup>25</sup>) S. etwa Gustav Radbruch, *Rechtsphilosophie*, herausgegeben von Erik Wolf und Hans-Peter Schneider, 8. Aufl. 1973, S. 164 ff. und passim.

<sup>26</sup>) Franz-Xaver Kaufmann, *Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Phänomen. Untersuchungen zu einer Wertidee hoch differenzierter Gesellschaften*, 2. Aufl. 1973.

<sup>27</sup>) Josef Höffner, *Die soziale Gerechtigkeit und die überlieferte abendländische Gerechtigkeitslehre*, in: *Festschrift der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Ehren des Herrn Ministerpräsidenten Karl Arnold*, 1955, S. 35 ff.

<sup>28</sup>) Grundlegend dazu Walter Kerber/Claus Westermann/Bernhard Spörlein, *Gerechtigkeit, in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Teilband 17*, 2. Aufl. 1981, S. 44 ff.

duell oder typisierend? Welche Leistungen werden von der Vorsorge honoriert? Nur Beiträge? Oder auch gesellschaftlich nützliche Leistungen, die sich nicht in Beiträgen niederschlagen ( wie etwa Zeiten der Kindererziehung)? Welchen „Besitzstand“ an Lebensverhältnissen schützt die Vorsorge, rekonstruiert die Entschädigung: den letzten, den lebensdurchschnittlichen, den besten je erlebten, einen hypothetisch künftigen? Versucht man, diese Fragen weiter zu verfolgen, so fällt es nicht schwer, die Antworten auf den Nenner jener sechs „Gerechtigkeiten“ zu bringen, mit denen Chaim Perelmann die Idee, „alle möglichen Sinngehalte der Gerechtigkeit aufzählen zu wollen“, ad absurdum führt:<sup>29</sup> jedem das Gleiche; jedem gemäß seinen Verdiensten; jedem gemäß seinen Werken; jedem gemäß seinen Bedürfnissen, jedem gemäß seinem Rang; jedem gemäß dem ihm durch das Gesetz Zugeteilten.

Wenn wir, solchermassen erschöpft, denen folgen, welche die Suche nach unmittelbaren Sachgehalten der Gerechtigkeit aufgeben und in Gerechtigkeit ein System von Abwägungen erblicken,<sup>30</sup> die auf eine gerechte Ordnung hinführen, geraten wir erneut an die Vielfalt des „Sozialen“. Das gilt vor allem für das Experiment John Rawls:<sup>31</sup> Welche Ordnung würden Menschen als gerecht betrachten, die in keiner Weise wissen, wie sie von dieser Ordnung betroffen sein könnten? Machen wir das Experiment für die soziale Sicherheit. Wer könnte sich, wenn er unter dem „Schleier des Nichtwissens“ ohne seine künftige Betroffenheit zu kennen, ein einziges in sich geschlossenes System der sozialen Sicherung ausdenken, von dem er nicht schon bei naheliegenden Alternativen eines hypothetischen Lebensgangs befürchten müsste, in Schwierigkeiten zu kommen, ausgeschlossen zu sein, ohne Hilfe zu bleiben? Wer immer die Wahl hat, wird die soziale Sicherung deshalb in einer Weise komplizieren, die Vorteile ebenso ermöglicht, wie sie unerträgliche Nachteile in Grenzen hält.<sup>32</sup> Wenn gerecht also ist, was potentiell Betroffene erdenken, denen ihre effektive Betroffenheit durch den „Schleier der Unwissenheit“ vorenthalten wird, so ist eine Sozialpolitik gerecht, die durch Diversifikation der Modalitäten und Institutionen komplementäre, ja kontrastierende Sinnvarianten des „Sozialen“ entfaltet. Tücke des Objekts: hinter dem „Schleier der Unwissenheit“ entsteht so gerade jene Sozialpolitik, die sich durch ihre Vielfalt und Widersprüchlichkeit selbst in einen „Schleier der Unwißbarkeit“ zu hüllen scheint.

---

<sup>29)</sup> Chaim Perelmann, *Über die Gerechtigkeit*, 1967, S. 16 ff. (Zitat S. 16).

<sup>30)</sup> Erwa Ilmar Tammelo, *Theorie der Gerechtigkeit*, 1977, insbesondere S. 80 ff.

<sup>31)</sup> John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 1975, insbesondere S. 291 ff.

<sup>32)</sup> Genauer s. Rawls, a.a.O. (Anm. 31), S. 336 f.

## 5. Die institutionelle Legitimation

Je mehr wir also die Idee der Gerechtigkeit auf das „Soziale“ hin ausmünzen, desto deutlicher wird der folgende Widerspruch: wir erlangen Gewißheit über die Notwendigkeit der Vielfalt, der Komplexität, sogar der Widersprüchlichkeit des „Sozialen“; und zugleich Ungewißheit über das, was im einzelnen, im Konkreten das „sozial Gerechte“ ist. Damit öffnet sich der Blick auf das hin, was Otfried Höffe die „politische Gerechtigkeit“ nennt:<sup>33</sup> auf den Zusammenhang zwischen der institutionellen Ordnung des Gemeinwesens und der sozialen Gerechtigkeit seiner Politik. Das Wie der Herrschaftsordnung entscheidet darüber, daß das „Soziale“ nicht verkürzt, sondern entfaltet wird, daß es mit den Verhältnissen voranschreitet, auch daß den jeweils Benachteiligten, auch denen, die sich für benachteiligt halten, der Horizont der Hoffnung auf Veränderung offenbleibt.

Wir wissen aus der Geschichte, wie sich das „Soziale in ständiger Wechselwirkung mit der Demokratie und dem Rechtsstaat entwickelt hat.<sup>34</sup> Wir wissen ebenso aus der Geschichte und der Gegenwart, wie totalitäre Diktaturen das „Soziale“ verkürzen, ja einzwängen. Und wir wissen, wie sehr die Not der Entwicklungsländer nicht nur auf wirtschaftliche Umstände, sondern vor allem auch darauf zurückzuführen ist, daß viele von ihnen es schwer haben, wirksame, das Gemeinwesen durchdringende demokratische und rechtsstaatliche Strukturen aufzubauen. Wir wissen aus dem Vergleich der Sozialpolitik, der sozialen Intervention und des Sozialrechts demokratischer Verfassungsdaten, wie sehr unterschiedliche demokratische und rechtsstaatliche Strukturen auch Unterschiede im „Sozialen“ bedingen. Den Unterschieden der Sozialpolitik in USA und der Schweiz, in Deutschland und in Schweden entsprechen Unterschiede nicht nur des politischen Systems im allgemeinen, sondern auch der Verfassungsordnung im engeren Sinn.<sup>35</sup> Und wir sollten wissen, daß auch unsere eigenen politischen und rechtlichen Institutionen, um der permanenten Aufgabe des etablierten Sozialstaats gerecht zu werden, innovativer Weiterentwicklung bedürften.<sup>36</sup> Doch die Grundannahme Höffes bleibt richtig: „... erst im demokratischen und sozialen Verfassungsstaat vollendet sich die Positivierung der Gerechtigkeit.“<sup>37</sup>

---

<sup>33</sup>) Otfried Höffe, Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat, 1987.

<sup>34</sup>) S. Zacher, Das soziale Staatsziel (Anm. 2), S. 1096 ff., 1101 ff.

<sup>35</sup>) Hans F. Zacher, Sozialrecht im Verfassungsstaat, Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages München 1990, Bd. II: Sitzungsberichte, 1990, S. H 31 ff.

<sup>36</sup>) Hans F. Zacher, Das soziale Staatsziel (Anm. 2), S.1101 ff., insbesondere S. 1106 f.

<sup>37</sup>) A. a. O. (Anm. 33), S. 471 f.

Das „Soziale“, wie es konkret verwirklicht wird, ist so das Ergebnis von Entscheidungen. Seine Legitimität erwächst primär aus der Ordnung, in der entschieden wird. Die Sache des „Sozialen“ ist keine Blaupause, die den legitimiert, der sie getreulich abzeichnet. Die Sache des „Sozialen“ gibt die Notwendigkeit vor, offen zu sein für die unendlichen Sinnvarianten des Sozialen, möglichst viele von ihnen einzubringen und untereinander abzuwägen. Und eine Verfassungsordnung, die der sozialen Verantwortung des Gemeinwesens gerecht werden soll, muß gerade dies gewährleisten.

### III. Die Schwierigkeiten, das „Soziale“ zu lehren

Damit ist offenkundig, wie schwierig es ist, das „Soziale“ zu lehren: also Sätze darüber aufzustellen, was sozial richtig und falsch ist, was sozial sein muß und sozial nicht sein darf.

Erstens: Aussagen über eine geschlossene Ganzheit des „Sozialen“ sind nicht möglich. Gewiß sind ganzheitliche Entwürfe, sind ganzheitliche Utopien denkbar. Gültige Sätze aber sind nur teilhaft, nur in Elementen denkbar.

Zweitens: Das „Soziale“ ist nichts Absolutes. Alle positiven Sätze über das Soziale sind relativ. Je allgemeiner sie sind, desto offener müssen sie für die Unterschiede der Verwirklichung sein. Je mehr sie ins einzelne gehen, desto mehr stehen sie unter dem Vorbehalt der Voraussetzungen, in die sie eingebettet sind – auch unter dem Vorbehalt ihrer Veränderungen.

Drittens: Alles Nachdenken und Reden über das „Soziale“ steht unter dem Vorbehalt der Evolution. Nicht nur das „Soziale“ in sich steht unter diesem Vorbehalt. Auch das Wissen über das „Soziale“ ist der Evolution ausgesetzt. Jede soziale Veränderung kann Verhältnisse schaffen, unter denen vordem richtiges Wissen falsch, zumindest der Fortschreibung bedürftig wird. Das gilt auch und gerade für die gezielte Veränderung des „Sozialen“ selbst. Die Wirkungen sozialer Politik, sozialer Intervention, sozialen Rechts sind mit den Absichten nicht kongruent. Und sie entziehen sich einer zuverlässigen Vorhersage. Sätze über das „Soziale“ sind so vorläufiger Natur.

Teilhaft, relativ und vorläufig Richtiges über das „Soziale“ zu suchen, zu finden und auszusagen, steht gleichwohl unter dem Anspruch, auf dem Wege zu einem ganzheitlich, absolut und endgültig Richtigen zu sein. Das ist eine Grundverlegenheit allen Denkens und Redens über das Soziale. Vor allem aber ist es die zentrale Versuchung allen Denkens und Redens über das „Sozia-

le“: das Teilhafte, Relative und Vorläufige mit dem Ganzen, Absoluten und Endgültigen in eins zu setzen.

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Teilhaften und dem Ganzheitlichen, dem Relativen und dem Absoluten, dem Vorläufigen und dem Endgültigen bestimmt das Nachdenken und das Reden vom „Sozialen“ aber noch auf eine andere Weise: es gibt ihm einen ergänzenden, einen verbessernden, ja einen polemischen Charakter. Das Teilhafte verlangt nach der Ergänzung um das, was noch nicht gesehen, bedacht und gesagt ist. Das Relative verlangt nach der Vergewisserung seiner Bedingungen – nach der Klärung auch der Bezüge, die noch nicht gesehen, bedacht und artikuliert sind. Das Vorläufige verlangt nach wachsender Überprüfung, um stets so richtig als möglich zu sein. Dieses Überschreiten des Gegebenen, Akzeptierten, oftmals Selbstverständlichen zum Ergänzenden, Vollständigeren hin gibt dem Fortschritt sozialen Denkens und Redens nicht selten etwas Einseitiges, Streitbares. Das darf jedoch die Möglichkeit und die Notwendigkeit, in jedem Stadium der Entwicklung so viel Ganzheit und so viel Gewißheit als möglich sichtbar zu machen, nicht verdunkeln. Noch weniger darf es verdunkeln, daß gerade von der Verantwortung gegenüber dem Ganzen, Absoluten und Endgültigen, daß von den Versuchen, vom Teilhaften zum Vollständigeren, vom Relativen zum Gewisseren voranzuschreiten, die wichtigsten Impulse für den Fortschritt des sozialen Denkens ausgehen. Insgesamt vollzieht sich so auch eine Entwicklung, die zum jeweils Vollständigeren und so auch – mit aller Vorsicht gesagt – zum jeweils vermutlich Richtigeren führt. Alle diese Befunde lassen sich in der Geschichte der sozialen Politik – der politischen Konzepte und Parolen ebenso wie des politischen Handelns –,<sup>38</sup> in der Geschichte der Wissenschaft – all der vielen Disziplinen, die sich von der Philosophie bis zur Ökonomie, von der Rechtswissenschaft bis zur Soziologie, um nur einige zu nennen, mit dem „Sozialen“ befassen –,<sup>39</sup> aber auch in der Geschichte der öf-

<sup>38)</sup> Peter Flora/Jens Alber/Jürgen Kohl, Zur Entwicklung der westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten, Politische Vierteljahresschrift, 18. Jg. (1977), zu S. 707 ff.; Peter Flora/Arnold Heidenheimer (Hg.), The Development of Welfare States in Europe and America, 1981; Peter Flora (Hg.), Growth to Limits. The Western European Welfare States since World War II, 4 Bde, 1986; Franz-Xaver Kaufmann, Sozialpolitik: Stand und Entwicklung der Forschung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft, 1982, S. 344 ff.; Lampert, Sozialpolitik (Anm. 13), S. 1 ff.

<sup>39)</sup> S. z.B. Herrmann Krings/Horst Jürgen Helle, Artikel „Sozial“, Staatslexikon 7. Aufl., Bd. 4 1988, Sp. 1209 ff.; Franz Josef Stegmann, Artikel „Soziale Frage“, ebda, Sp. 1231 ff.; Franz-Xaver Kaufmann/Bernhard Külp, Artikel „Soziale Sicherheit“, ebda, Sp. 1274 ff.; Herbert Viehues, Artikel „Sozialmedizin“, Staatslexikon 7. Aufl., Bd. 5 1989, Sp. 28 ff.; Peter Koslowski, Artikel „Sozialphilosophie“, ebda, Sp. 33 ff.; Heinz Lampert/Franz-Xaver Kaufmann/Hans F. Zacher, Artikel „Sozialpolitik“, ebda, Sp. 41 ff.; Manfred Diehl/Wolfgang Stroebe, Artikel „Sozialpsychologie“, ebda, Sp. 56 ff.; Hans F. Zacher, Artikel „Sozialrecht“, ebda, Sp. 59 ff.; Manfred Spieker, Artikel „Sozialstaat“, ebda, Sp. 72 ff.; Wolfgang Zorn, Artikel „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“, ebda, Sp. 78 ff.



fentlichen Meinung und ihrer Medien belegen. Überall setzte der moderne Prozeß, sozial zu denken, sozial zu reden und sozial zu handeln, teilhaft, relativ und vorläufig richtig an. Überall wurden Ansprüche auf Ganzheit, Absolutheit und Endgültigkeit erhoben und früher oder später ad absurdum geführt. Überall vollzog sich der Prozeß der Ergänzung und Verbesserung des Wissens über das Soziale. Dies war überall ein Prozeß von Versuch und Irrtum, von – soweit wir das sagen können – Richtigem und Falschem, gewiß auch von Gut und Böse. Aber im Gesamten war es ein Weg zum Vollständigeren, zum Gewisseren und so wohl auch zum vermutlich Richtigeren. Dieser Satz kann nicht für einen Einzelnen, nicht für eine einzelne Politik, nicht für ein einzelnes Land, nicht für eine einzelne Wissenschaft und nicht für einen konkreten Raum öffentlicher Meinung gelten. Entscheidend war und ist vielmehr gerade, daß immer mehr subjektive Erfahrungshorizonte in diesen Prozeß eingebracht werden konnten und eingebracht werden. Jede Erkenntnis hängt ab von Objekt, Subjekt und Situation. Dieser Satz prägt die Pfade der Erkenntnis auf dem Feld des „Sozialen“ in extremer Weise. Die Käfige der selektiven Erfahrung und der subjektiven Eindeutigkeit zum Allgemeineren hin aufzubrechen, bedarf es der intersubjektiven Anstöße, der intersubjektiven Korrektur. Je weiter und intensiver intersubjektiver Austausch die Impulse verschiedener Zeiten, verschiedener Lebenssituationen, verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen und verschiedener gesellschaftlicher und politischer Verantwortung einbringt, desto mehr öffnet er den Blick auf die Weite, Vielfalt und Offenheit des „Sozialen“.

#### IV. Die Leistungen und Schwierigkeiten der Katholischen Soziallehre

##### 1. Christliche Soziallehre – Kirchliche Soziallehre

Ich muß mir jedoch versagen, die Evolution des sozialen Denkens, Redens und Handelns in den Zusammenhängen der öffentlichen Meinung, der Politik und der Wissenschaft genauer nachzuzeichnen. In diesem Jahr, in dem die katholische Welt und viele darüber hinaus sich daran erinnern, daß vor hundert Jahren die erste Sozialzyklika eines Papstes verkündet wurde,<sup>40</sup> kann von Soziallehre nicht die Rede sein, ohne daß von christlicher und von kirchlicher,<sup>41</sup> letztlich von Katholischer Soziallehre<sup>42</sup> gehandelt wird.

---

<sup>40)</sup> Walter Kerber/Heimo Ertl/Michael Hainz (Hg.), *Katholische Gesellschaftslehre im Überblick. 100 Jahre Sozialverkündigung der Kirche*, 1991; Hans Maier, *Kirche und Gesellschaft in der Perspektive von „Rerum Novarum“*, *Renovatio* 47. Jhg. (1991), S. 189 ff.

<sup>41)</sup> Martin Honecker, Artikel „Evangelische Soziallehre“, *Staatslexikon* 7. Aufl., Bd. 2, 1986, Sp. 505 ff.

<sup>42)</sup> Oswald von Nell-Breuning, Artikel „Katholische Soziallehre“, ebda, Bd. 3, 1987, Sp. 350 ff.

Wollte ich nur von *Christlicher Soziallehre* sprechen, so wäre dem Gesagten nicht viel hinzuzufügen. Da wäre zu sagen, daß das Evangelium einen jeden Christen, wo immer er steht, in Verantwortung nimmt: aus Liebe zu Gott und zu den Menschen. Was das im einzelnen bedeutet, das kann so vielfältig sein wie die Schrift vielfältig ist, wenn wir sie nur mit offenen Augen und bereitem Herzen lesen. Und es kann so vielfältig sein, wie alles das bis zum Zerreißen vielfältig ist, was Menschen aus dieser Botschaft gemacht haben, seit es Christen gibt, seit es Kirche gibt. Nur eines kann es nicht sein: gleichgültig.<sup>43</sup>

Wollte ich von einer *kirchlichen Soziallehre* reden, so werden die Dinge schon schwieriger. Da stellt sich zunächst schon die Frage, wie das „Soziale“ in der Kirche als einer Gemeinschaft von Menschen gelebt wird; wie weit denn die Schizophrenie zwischen der Botschaft und dem, was die Christen untereinander und miteinander tun, gehen darf; aber auch wie weit Christen die Wahrheit und die Liebe, die Verantwortung füreinander in den Grenzen ihrer Gemeinde halten dürfen oder gebend und nehmend mit allen Menschen teilen sollen. Wenn von einer kirchlichen Soziallehre die Rede ist, ist auch von dem Unterschied der Gnadengaben und von der Teilung der Aufgaben in der Kirche zu sprechen und davon, was sie für die kirchliche Soziallehre bedeuten können. Da käme auch das nicht immer einfache Verhältnis zwischen dem prophetischen Auftrag, die Wahrheit zu sagen, und der Christenpflicht, die Liebe zu tun, in den Blick. Schließlich aber muß eine kirchliche Soziallehre auch fragen, wie die Widersprüche aufzuheben sind, wenn aus der Fülle der Impulse, die das Evangelium gibt, in der Fülle der Situationen, in der Menschen sie aufnehmen, nicht nur Reichtum, sondern Streit und Unfriede wird.

## 2. Katholische Soziallehre

Katholische Soziallehre nun legt nicht nur den Akzent auf den Unterschied der Gnadengaben und der Ämter. Sie legt nicht nur den Nachdruck auf die Sorge für die Einheit. Die Katholische Kirche spitzt dies vielmehr zu, indem sie einem Amt zutraut, nicht nur zu wissen, wie die Menschen Gott glauben sollen, sondern auch zu wissen, wie die Menschen in dieser Welt leben sollten.<sup>44</sup> Sie traut einem Amt also auch zu, das „Soziale“ zu lehren.

---

<sup>43)</sup> Franz-Xaver Kaufmann, *Christentum und Wohlfahrtsstaat*, Zeitschrift für Sozialreform, 34, Jg. (1988), S. 65 ff.

<sup>44)</sup> II. Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium* 25.

Damit wird das Lehramt der Kirche vor eine maximale Herausforderung gestellt. Ein Amt, das auf ewig Gültiges zielt, soll das Richtige auch in einer Sache aussagen, die sich ihrer Natur nach verändert. Ein Amt, das darauf angelegt ist, Konflikte durch Autorität aufzuheben, soll das Richtige in einer Sache aussagen, in der sonst weit offene und komplizierte Verfahren das Beste sind, um aus der Unendlichkeit der Sinnvarianten das konkret Maßgebliche zu gestalten. Ein Amt, das einem einzigen anvertraut ist, soll das Richtige in einer Sache aussagen, in der es sonst nur aus den Erfahrungen und Erkenntnissen vieler erwächst.

Trotzdem hat die Katholische Kirche mit ihrer Soziallehre<sup>45</sup> Glück gehabt. Gläubiger wird man sagen müssen: den Beistand des Geistes. Aber ich hoffe, daß sich das nicht ausschließt.

Erstens: Was wir heute Katholische Soziallehre nennen, beginnt erst mit *Rerum Novarum*. Zwar berufen sich die päpstlichen und konziliaren Dokumente immer wieder auf den beständigen Strom der Soziallehre der Kirche.<sup>46</sup> Aber sieht man die Belege an, so finden sich nach der Heiligen Schrift ein paar Kirchenväter, Thomas – Gott sei Dank: immer wieder Thomas –, dann aber nur noch die jeweils älteren Dokumente der Soziallehre seit *Rerum Novarum* in den jeweils jüngeren zitiert. Nun war es mitnichten so, daß es in den Jahrhunderten vor *Rerum Novarum* kein soziales Elend, kein schreiendes Unrecht gegeben hätte. Aber dieses Elend und diese Nöte provozierten keine Lehraussagen. Sie waren die Folgen von Ordnungen der Macht- und Güterverteilung, in welche die Kirche sich selbst hineingelegt hatte. Erst indem der Kapitalismus den Feudalismus als Ursache sozialer Ungerechtigkeit überholt hatte und im Kommunismus eine radikale Alternative entstanden war, war die Kirche vor sich selbst und der Welt unabhängig genug, erst jetzt waren ihr die sozialen Sorgen auch ungewohnt genug, daß das Lehramt zur Aussage kam. Und Leo XIII. nahm diesen neuen Anfang.

Zweitens: Die Diskussion hatte sich im Laufe des Jahrhunderts auf die Arbeiterfrage zugespitzt. „Soziale Frage“ und Arbeiterfrage waren im Bewußtsein der Zeit identisch. Leo XIII. hatte und nutzte die Chance des Anfangs auch hier. In der Arbeiterfrage konnte er zu einer eindeutigen, klaren Stellungnahme vorstoßen: den extremen Kapitalismus der Zeit ebenso verurtei-

---

<sup>45</sup>) S. etwa Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmerbewegung Deutschlands (Hg.), *Texte zur katholischen Soziallehre*, 7. Aufl., 1989.

<sup>46</sup>) S. z. B. Johannes XXIII., *Mater et magistra*, 6; II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes*, 63. Zuletzt Johannes Paul II., *Centesimus annus*, 5: „Auf diese Weise setzt Leo XIII., dem Vorbild seiner Vorgänger folgend, ein bleibendes Beispiel für die Kirche.“

len wie den radikalen Sozialismus und die Menschenwürde und den Gerechtigkeitsanspruch der Arbeiter ebenso verteidigen wie ein sozial verpflichtetes Eigentum. Leo XIII. hat mit diesem sicheren Zugriff die Grundlagen für die Autorität der Katholischen Soziallehre gelegt. Pius XI. hat diese Lehre in *Quadragesimo anno* nicht nur bekräftigt, sondern auch fortgeschrieben und Hinweise gegeben, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg als Theorie und Praxis der sozialen Marktwirtschaft aufs äußerste bewähren sollten.<sup>47</sup>

Drittens: Das Lehramt war bereit zu lernen.<sup>48</sup> War es zunächst der Vorstellung verhaftet, eine naturrechtlich vorgegebene, geschlossene Soziallehre nach und nach entdecken zu können,<sup>49</sup> so öffnete es sich seit *Mater et magistra* der evolutiven Natur des „Sozialen“.<sup>50</sup> In der Sache hat das Lehramt zwar weithin an der Arbeiterfrage als *der* sozialen Frage festgehalten, aber doch immer mehr auch andere soziale Probleme gesehen, immer mehr Lösungen angemahnt oder auch vorgeschlagen. Auch insofern war Johannes XXIII. mit *Mater et magistra* der große Öffner.<sup>51</sup> Er hat – endlich – auch die Probleme der Entwicklungsländer aufgegriffen,<sup>52</sup> die von da an immer dringender artikuliert wurden. Schließlich hat sich die Katholische Soziallehre von einer Lehre der Päpste an die Katholiken<sup>53</sup> gewandelt zu einem Beitrag der Christen und der Kirche zu einer besseren Welt<sup>54</sup> – wie die Enzykliken seit *Pacem in terris* sagen: zu einer Botschaft „an alle Menschen guten Willens“.

Viertens und endlich: Das päpstliche Lehramt war vorübergehend bereit, sich auf den Reichtum vieler Fähigkeiten und Erfahrungen hin zu öffnen. Was das Konzil 1965 in *Gaudium et spes* und die Römische Bischofssynode von

---

<sup>47)</sup> Pius XI., *Quadragesimo anno* 88, 105 ff. – S. bestätigend dazu Johannes Paul II., *Centesimus annus*, 42, 48.

<sup>48)</sup> S. dazu etwa die Einleitung bei Kerber/Ertl/Hainz, *Katholische Soziallehre* (Anm. 40).

<sup>49)</sup> S. Pius XI., *Quadragesimo anno* 43. S. auch noch Johannes XXIII., *Mater et magistra*, 218; Paul VI., *Pacem in terris* 157. Zur naturrechtlichen Grundlage der Katholischen Soziallehre s. ferner Leo XIII., *Rerum Novarum* 38, 41; Pius XI., *Quadragesimo anno* 11, 41, 76; Pius XII., *Pfingstbotschaft* 1941 und *Weihnachtsbotschaft* 1944.

<sup>50)</sup> S. schon die Andeutung bei Pius XI., *Quadragesimo anno* 40, 41. S. dann aber Johannes XXIII., *Mater et magistra* 46, 84, 122 ff., 220 und *Pacem in terris* 68; II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes* 4 ff., 26, 36; Paul VI., *Octagesimo adveniensi* 40; Johannes Paul II., *Sollicitudo rei socialis* 1, 3. S. auch die Kongregation für die Glaubenslehre, *Libertatis conscientia* 72, 74.

<sup>51)</sup> Johannes XVIII., *Mater et magistra* 122 ff.

<sup>52)</sup> *Mater et magistra* 157 ff.

<sup>53)</sup> Leo XIII., *Rerum Novarum* 41 ff.; Pius XI., *Quadragesimo anno* 119 ff., 142 ff. Unsicher noch Johannes XXIII., *Pacem in terris* 157.

<sup>54)</sup> Johannes XXIII., *Mater et magistra* 179, 236 ff. und *Pacem in terris* 163; II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes* 40, 43, 92; Johannes Paul II., *Sollicitudo rei socialis* 47.

1971 in *De justitia in mundo* gesagt haben, reflektiert den Austrag von Meinungen, nicht nur das Urteil über sie.

Aber nicht überall war so viel Glück dabei. Und das ist es auch, warum ich gezögert habe, den Heiligen Geist zuerst zu nennen. *Quadragesimo anno* wies in die Sackgasse der berufsständischen Ordnung.<sup>55</sup> *Mater et magistra* meinte, „das Verhältnis zwischen Bevölkerungszahl und Versorgungsmöglichkeiten“ dürfte – im weltweiten Maßstab gesehen – „weder jetzt noch in absehbarer Zeit zu ernsthaften Schwierigkeiten führen“.<sup>56</sup> Nicht zuletzt berechtige der „bis zum heutigen Tage auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik erzielte Fortschritt ... zu fast unbegrenzten Hoffnungen für die Zukunft.“<sup>57</sup> Und *Laborem exercens* ließ den Leser – jedenfalls den Leser, der nicht den polnischen Diskussionsstand des Papstes teilte – in vielem ratlos: im Gegenüber einer viel zu allgemeinen Lehre von der Arbeit mit viel zu unterschiedlichen Problemen der Arbeit; mit Vorschlägen im Sinne von Planung<sup>58</sup> und „drittem Weg“;<sup>59</sup> im Unverhältnis zu der Möglichkeit einer sozialen Marktwirtschaft; in den Schwierigkeiten, noch von einer Dialektik zwischen Staat und Gesellschaft zu sprechen. Das sind nur drei Beispiele. Viele Sätze oder ganze Erörterungen lassen uns auch sonst immer wieder staunen.

Schauen wir aber in die Zukunft, so ist die Gefahr, daß Päpste auch künftig Fehler machen können, die geringere. Im Gegenteil: in einer Zeit, in der der Gehorsamsanspruch des Lehramts weit vorgetrieben wird, hat dies fast etwas Tröstliches. Dringlicher ist die Sorge, ob die Soziallehre des Lehramts den Wettlauf mit der Evolution des „Sozialen“ – des „Sozialen“ in der Sache und des Wissens und Reden darüber – noch gewinnen kann. Das Bemühen des Lehramts, die kirchliche Soziallehre immer schneller ausdifferenzieren und zu aktualisieren, ist offensichtlich. Gerade der Ertrag dieses Strebens macht jedoch das Problem sichtbar. Immer mehr wird gesagt. Aber die Auswahl der Themen, die Unterschiede der Dringlichkeit, mit der Probleme angemahnt werden, die Unterschiede darin, ob und wie die Texte zu Lösungen vorstoßen, verglichen mit dem, was die Menschen, die Politik und die Wissenschaft bewegt, wirken immer weniger zwingend.

---

<sup>55</sup>) Pius XI., *Quadragesimo anno* 81 ff. Zur Sehnsucht nach der historischen Ständeordnung s. ebd. 97.

<sup>56</sup>) Johannes XXIII., *Mater et magistra* 188.

<sup>57</sup>) Johannes XXIII., *Mater et magistra* 189.

<sup>58</sup>) Johannes Paul II., *Laborem exercens* 18 (2) und (5).

<sup>59</sup>) Johannes Paul II., *Laborem exercens* 14 (3), (7) und 15 (2). Widerrufen in: Johannes Paul II., *Sollicitudo rei socialis* 49.

Leo XIII. lehrte im Einklang mit dem Diskussionsrahmen seiner Zeit. Er konnte sich auf das industrialisierte oder sich industrialisierende Europa und Nordamerika konzentrieren. Niemand verargte ihm, daß er nicht von Osteuropa sprach. Osteuropa war orthodox. Niemand verargte ihm, daß er nicht von Lateinamerika sprach. Lateinamerika lag auch sonst im Windschatten seiner Exotik. Niemand verargte Leo XIII., daß Afrika und Asien für ihn allenfalls Missionsgebiete waren und nicht Felder sozialer Problematik. Niemand nahm Anstoß, daß Leo XIII. nur von den Problemen der Arbeiter sprach. Auch damals gab es genug andere Probleme. Aber die soziale Diskussion war von der Arbeiterfrage beherrscht. Heute steht der Papst vor der Erwartung, wenn schon, so Gültiges für Peru und Polen, für Kamerun und Kanada, für Indien und Italien, für Europa und die Welt als ganzes zu sagen. Heute steht der Papst, wenn er von Familie spricht, vor der Erwartung, daß dies all den Konzepten und Wirklichkeiten von Familie in der Welt gerecht wird und all dem Wandel, wie er sich an diesen Konzepten und Wirklichkeiten unablässig vollzieht. Wenn heute der Papst von Arbeit spricht, steht er vor der Erwartung, daß er weiß, wie viele Gesichter Arbeit heute wirklich hat und wie sehr sich diese Gesichter unablässig ändern. Wenn der Papst heute von sozialen Diensten spricht, steht er vor der Erwartung zu wissen, welche Konzepte und welche Wirklichkeiten davon es gibt; und das sind über die Welt hin sehr viele. Alles das sind Erwartungen, auf die auch die Ausbreitung anthropologischen Nachdenkens, das für die jüngsten Enzykliken so kennzeichnend ist, keine adäquate Antwort gibt.

Das Lehramt und alle, die darauf Einfluß haben, werden überlegen müssen, ob der Stil der Katholischen Soziallehre nicht – hundert Jahre nach ihrem bleibend bedeutsamen und wichtigen Anfang – der Reform bedarf. Bei allem Beistand des Heiligen Geistes geht es über die Möglichkeiten eines Papstes und seiner handverlesenen Helfer,<sup>60</sup> die Fülle der sozialen Herausforderungen und Antworten, der tatsächlichen Entwicklungen und ihrer Diskussion in Politik und Wissenschaft umfassend, differenziert und aktuell aufzunehmen und auszuwerten.<sup>61</sup>

Drei Wege der Reform liegen nahe.<sup>62</sup> Sie sollten zugleich beschritten werden. Den einen Weg nennt die Soziallehre selbst immer wieder – freilich mehr

---

<sup>60</sup>) S. die Darstellung bei Pius XI., *Quadragesimo anno* 8: „Reiflich erwog der Papst in seiner hohen Klugheit die Dinge mit sich allein und vor Gott; die erfahrensten Berater wurden zugezogen; nach allen Seiten ward jegliches ernst überdacht.“

<sup>61</sup>) S. etwa Karl Homann, *Die kirchliche Botschaft muß mit ökonomischer Kompetenz gepaart sein*, *Herder-Korrespondenz* 45. Jg. (1991), S. 311 ff.

<sup>62</sup>) S. zum folgenden auch Herrmann Krings, *Norm und Praxis*, *Herder-Korrespondenz* 45 Jg. (1991), S. 228 ff.

für die Welt als für die Kirche: die Subsidiarität.<sup>63</sup> In den Ortskirchen, vor allem in den nationalen Bischofskonferenzen, hat die Kirche ein eminent nahe liegendes Instrument, der Überforderung des Lehramts durch die Vielfalt der regionalen, nationalen und kontinentalen Verhältnisse zuvorkommen.<sup>64</sup>

In dem zweiten Weg ist die Soziallehre selbst immer wieder unsicher: in der Rolle der Laien. Zwar betont die Katholische Soziallehre im Laufe ihrer Entwicklung immer deutlicher die Verantwortung der Laien für die gesellschaftliche und staatliche, politische und rechtliche Verwirklichung des „Sozialen“. <sup>65</sup> Aber immer wieder reserviert sie doch dem Lehramt die Kompetenz-Kompetenz.<sup>66</sup> Wie aber soll das Lehramt in einer Sache, von der es selbst weiß, daß sie sich immer rascher ausdifferenziert und entwickelt, verlässlich und überzeugend urteilen können, wenn es keinen Weg findet, die vielfältigen Erfahrungswelten der Laien – im sozialen Leben, in der Wissenschaft, in der Politik – einzubringen?

Der dritte Weg ist: Enthaltensamkeit. Konzentration auf das, was dem, was die Welt schon weiß oder das Lehramt schon gesagt hat, gerade jetzt hinzugefügt werden muß. Verzicht auf das, wozu das Lehramt *auch* etwas sagen kann. Konzentration auf das, wozu *gerade* das Lehramt etwas sagen kann.

Doch wie immer sich das Lehramt entscheidet – jedem von uns bleibt genug zu tun, jeden Tag so sozial zu denken, zu reden und zu handeln, wie es das erste und größte Gebot von uns verlangt, jeden Tag über unsere sozialen Vorurteile so hinauszuwachsen, wie es das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg von uns fordert.

---

<sup>63</sup>) Seit Quadragesimo anno 79 f. fester Bestandteil der Katholischen Soziallehre.

<sup>64</sup>) In diesem Sinne schon Paul VI., Octagesima adveniens 4.

<sup>65</sup>) S. schon Pius XI., Quadragesimo anno 96 (freilich nicht ohne Dominanz des Lehramtes); Pius XII., Pfingstbotschaft 1941; Johannes XXIII., Mater et magistra 133 ff., 216 ff., 233 ff., 254 ff., II. Vatikanisches Konzil, Gaudium et spes 43; Römische Bischofssynode 1971, De justitia in mundo 38 f.; Paul VI., Octagesima adveniens 48; Johannes Paul II., Sollicitudo rei socialis 47. S. auch Kongregation für die Glaubenslehre, Libertatis constientia 80. Zur „Autonomie der irdischen Wirklichkeiten“ s. auch das II. Vatikanische Konzil, Gaudium et spes 36.

<sup>66</sup>) Johannes XIII., Pacem in terris 160. S. auch Pius XI., Quadragesimo anno 96; Johannes XXIII., Mater et magistra 239; Paul VI., Octagesima adveniens 48; Kongregation für die Glaubenslehre, Libertatis constientia 80. Einen eigentümlichen Vorbehalt zugunsten der Theologie bringt Johannes Paul II. in Centesimus annus 55 an.